

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 21
A	Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung		2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde		2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten).....		3
A.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz		5
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt.....		6
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt		7
A.7	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt		7
A.8	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft		8
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft		8
A.10	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV.....		10
A.11	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde.....		11
A.12	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....		11
A.13	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege		12
A.14	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....		13
A.15	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....		14
A.16	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		15
A.17	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....		17
A.18	terraneTS bw GmbH.....		19
B	Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		20
B.1	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt		20
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung		20
B.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde		20
B.4	Deutsche Telekom Technik GmbH		20
B.5	bnNETZE GmbH.....		20
B.6	Netze BW GmbH		20
B.7	BLHV Bezirksgeschäftsstelle Herbolzheim.....		20
B.8	Stadt Ettenheim		20
B.9	Stadt Kenzingen.....		20
B.10	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim		20
B.11	Gemeinde Weisweil.....		20
B.12	Gemeinde Rheinhausen		20
C	Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern		20
C.1	Bürgerinformationsveranstaltung 14.06.2016.....		20

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 21
-----	--------------------	--------------------	----------------

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENBAUVERWALTUNG (Schreiben vom 12.07.2016)			
A.1.1	Das Plangebiet in Herbolzheim liegt direkt an der Rheinhausenstraße (ehemals L 111), die mittlerweile zur Kreisstraße 5118 abgestuft worden ist. Das Gebiet ist bereits verkehrlich vollständig erschlossen und nahezu komplett bebaut.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	Bei der weiteren Planung sollte die verkehrliche Erschließung und die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte genauer betrachtet bzw. überprüft werden. Durch das vorgesehene neue Logistikzentrum entsteht im Gebiet ein deutlich höherer Anteil des Schwerverkehrs (LKW, Sattelzüge, Lastzüge). Dadurch kann es zu Leistungsfähigkeitsproblemen an den Knotenpunkten kommen.	Dies wird berücksichtigt. Für das neue Logistikzentrum wird mit einer LKW-Frequentierung von täglich ca. 4 bis 6 LKWs gerechnet. Die vorherige Nutzung hatte im Durchschnitt ein höheres Verkehrsaufkommen verursacht, weshalb der Knotenpunkt nicht weiter problematisch sein sollte. Es wird jedoch in die Begründung aufgenommen, dass die Andienung aus Sichtgründen besser durch die westliche Zufahrt zum Seeweg (über den Wiesenweg) erfolgen sollte.	
A.1.3	Nach unserer Überprüfung ist das Sichtfeld (3 m x 70 m) am östlichen Knotenpunkt, in Richtung Stadtmitte, nicht eingehalten. Die bestehende Betonmauer schränkt hier die Sicht deutlich ein. Daher wurde bereits ein Verkehrsspiegel angebracht.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Bauvorschriften beschränken die Höhe der Einfriedungen. An der bestehenden Situation kann innerhalb des Bebauungsplanverfahrens nichts geändert werden.	
A.2 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 12.07.2016)			
A.2.1	Der Bebauungsplan „Neues Kugelackern“ überplant ein bereits überwiegend bebautes Gebiet westlich der Bahnlinie. Die vorgelegten Unterlagen enthalten bisher lediglich eine Begründung. Ein Umweltbericht wird in Ziffer 8 der Begründung angekündigt. Die vorgesehenen bauplanungsrechtlichen Änderungen bzw. Anpassungen berühren keine naturschutzfachlichen Belange.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	In den Ziffern 5.6 und 6.4 der Begründung wird die Bedeutung von Pflanzungen bzw. Begrünungen herausgestellt. Da die Flächen im Bebauungsplangebiet bereits bebaut sind und einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, sollten die Ziffern 1.6.1 und 1.7.1 der Bauvorschriften sowie 2.4 der Örtlichen Bauvorschriften dort durchgesetzt werden, wo diese „Durchgrünung“ derzeit fehlt. Zumindest bei baulichen Änderungen auf den Grundstücken sind diese Vorgaben zwingend zu beachten.	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung unter 1.6.1 wird entsprechend verschärft. Die Gemeinde kann die Eigentümer durch Bescheid verpflichten, die Grundstücke innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 zu bepflanzen (Pflanzgebot gem. § 178 BauGB) und kann somit eine Durchgrünung wie in Ziffer 1.7.1 festgesetzt, durchsetzen.	
A.2.3	<u>Redaktioneller Hinweis:</u> In Ziffer 2.1 Satz 3 der Begründung muss das Wort „Osten“ durch „Westen“ ersetzt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird an der Stelle korrigiert.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 21
A.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE WASSERBEHÖRDE (WASSERWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN) (Schreiben vom 18.07.2016)		
A.3.1	Oberflächengewässer:		
A.3.1.1	<p>Durch verschiedene Hochwasserschutzanlagen im Gewässersystem des Bleichbachs (mehrere Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf und Dämme im Bereich der Ortslage von Herbolzheim) wird das Hochwasserrisiko für das überplante Gebiets reduziert. Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht für das Gebiet dennoch eine Überflutungsfahrer beim Versagen der Schutzeinrichtungen und bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ_{extrem}). Aufgrund des verbleibenden Risikos wird das überplante Gebiet in den Hochwassergefahrenkarten entsprechend dargestellt.</p> <p>In der Bauleitplanung ist auf das verbleibende Hochwasserrisiko hinzuweisen (siehe auch Maßnahme R11 des Maßnahmenkatalogs der Hochwasserrisikomanagementplanung).</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.3.1.2	<p>Folgende Hinweise werden für das geplante Gewerbegebiet ebenfalls empfohlen:</p> <p>Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten in Überschwemmungsgebieten besondere Schutzvorschriften.</p> <p>Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen den Bauherren.</p> <p>Aufgrund des verbleibenden Risikos wird eine vorzeitige Abstimmung mit der Elementarschadensversicherung empfohlen. Ggf. wird hier nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz für das Gebäude gewährt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.3.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Am Standort liegt der höchste Grundwasserstand (HHW) bei 169,50 müNN. Wasserdichte Bauausführung bis HHW wird empfohlen. Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW = max. zulässige Gründungshöhe) beträgt 168,40 müNN. Die Geländehöhe liegt ca. 171,40 m über NN. Der Grundwasserflurabstand bezogen auf den MHW wurde mit ca. 3,0 m ermittelt. Der nächstgelegene amtlichen Pegel 3131 HERBOLZHEIM 0161/067-5 ist ca. 250 m entfernt. Die Fläche liegt nicht in-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird eine entsprechende Festsetzung in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 21																																				
	nerhalb eines Wasserschutzgebietes.																																						
A.3.3	Abwasser:																																						
A.3.3.1	Bei Neubauvorhaben ist die Machbarkeit einer Niederschlagswasserversickerung zu prüfen. Sofern diese schadlos möglich ist, ist eine Niederschlagswasserbeseitigung über den Mischwasserkanal nicht zulässig (vgl. § 55 WHG).	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird entsprechend geändert. Es wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf dem Grundstück über eine bewachsene Bodenschicht zu versickern ist. Ausgenommen hiervon sind die Altlastenverdachtsflächen. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann an den Mischwasserkanal angeschlossen werden.																																					
A.3.3.2	Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und ist Voraussetzung für die Baufreigabe.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.																																					
A.3.3.3	Bezüglich Pkt. 2.5.1 der Bebauungsvorschriften möchten wir darauf hinweisen, dass es sich um keinen Regenwasserkanal, sondern um einen Mischwasserkanal handelt.	Dies wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird berichtigt.																																					
A.3.4	Wasserversorgung: Das Gebiet ist bereits voll erschlossen, daher keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.																																					
	Altlasten und Bodenschutz																																						
A.3.5	<u>Altlasten</u>																																						
A.3.5.1	Für das Bebauungsplangebiet weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2011) hin: <table border="1" data-bbox="264 1413 748 1632"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Verdachtsflächentyp</th> <th>Name</th> <th>Objekt-Nr.</th> <th>Bearbeitungsstand</th> <th>Altlastenrelevanz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Altstandort</td> <td>Sueddeutsche Hufeisen und Maschinenfabrik</td> <td>06023</td> <td>historisch erfasst</td> <td>entsorgungsrelevant</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Altablagierung</td> <td>Geländeauffüllung Stockfeld</td> <td>05982</td> <td>historisch erfasst</td> <td>entsorgungsrelevant</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Altstandort</td> <td>Betriebsstankstelle Schaudt</td> <td>06062</td> <td>historisch erfasst</td> <td>entsorgungsrelevant</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Altstandort</td> <td>Strumpffabrik Rosalie</td> <td>06066</td> <td>technisch erkundet</td> <td>entsorgungsrelevant</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Altstandort</td> <td>Zigarrenfabrik Seeweg, Cichorien</td> <td>06024</td> <td>aus Altlastenbearbeitung ausgeschlossen</td> <td>ggf. entsorgungsrelevant</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bauvorhaben auf den genannten Flächen 1 - 5 sind zur Gewährleistung der abfallrechtlichen Vorgaben gutachterlich zu begleiten. Bodenaushub kann ohne vorherige chemische Untersuchung nicht verwertet werden. Bei Baumaßnahmen anfallender Bodenaushub kann ggf. erhöhte Entsorgungskosten verursachen.</p> <p>Auf eine Versickerung von Niederschlagswasser in den bezeichneten Flächen ist aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu verzichten.</p>	Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz	1	Altstandort	Sueddeutsche Hufeisen und Maschinenfabrik	06023	historisch erfasst	entsorgungsrelevant	2	Altablagierung	Geländeauffüllung Stockfeld	05982	historisch erfasst	entsorgungsrelevant	3	Altstandort	Betriebsstankstelle Schaudt	06062	historisch erfasst	entsorgungsrelevant	4	Altstandort	Strumpffabrik Rosalie	06066	technisch erkundet	entsorgungsrelevant	5	Altstandort	Zigarrenfabrik Seeweg, Cichorien	06024	aus Altlastenbearbeitung ausgeschlossen	ggf. entsorgungsrelevant	Dies wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstand	Altlastenrelevanz																																		
1	Altstandort	Sueddeutsche Hufeisen und Maschinenfabrik	06023	historisch erfasst	entsorgungsrelevant																																		
2	Altablagierung	Geländeauffüllung Stockfeld	05982	historisch erfasst	entsorgungsrelevant																																		
3	Altstandort	Betriebsstankstelle Schaudt	06062	historisch erfasst	entsorgungsrelevant																																		
4	Altstandort	Strumpffabrik Rosalie	06066	technisch erkundet	entsorgungsrelevant																																		
5	Altstandort	Zigarrenfabrik Seeweg, Cichorien	06024	aus Altlastenbearbeitung ausgeschlossen	ggf. entsorgungsrelevant																																		
A.3.5.2	Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder	Dies wird berücksichtigt.																																					

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 21
	schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.	Es wird ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.4	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR GEWERBEAUFSICHT, ABFALLRECHT UND IMMISSIONSSCHUTZ (Schreiben vom 30.06.2016)		
	Immissionsschutz		
A.4.1	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Abfallrecht		
A.4.2	Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Neues Kugelackern“ bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den BBPL übernommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	<u>Allgemeine Bestimmungen:</u>		
A.4.3	<p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40, S. 1739) in Kraft getreten am 24. Oktober 2015. Dieses Gesetz ist entsprechend zu beachten und anzuwenden.</p> <p>Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.</p> <p>Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach Abschnitt 2 Kreislaufwirtschaft §§ 7 und 8 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.</p> <p>Eine Ausnahme stellt die Verwertung von geeignet aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial dar. Die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37 einschließlich Anlage, in Verbindung mit Erlass vom 10.08.2004, Az.: 25-8982.31/37 und dem Vermerk vom 12.10.2004, Az.: 258982.31/37, zuletzt verlängert durch Erlass vom 10.12.2013, Az.: 25-8982.31/103 behalten bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis 31.12.2017 ihre Gültigkeit.</p> <p><i>Hinweis:</i> Grundwasserabstände sind immer</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 21
-----	--------------------	--------------------	----------------

	<p>vom Grundwasserhöchststand (HHW) anzunehmen. Beim Einbau von mineralischen Abfällen in der Zuordnungseinbauklasse (Z) 1.2 soll der Abstand zwischen der Schüttkörperbasis und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand mindestens 2 m betragen (bei Z 1.1 min. 1 m). Der Einbau von Z 2-Material ist zu dokumentieren und der Unteren Abfallrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen (Vermischungsverbot) entsprechend § 9 KrWG mit Bodenmaterial auszuschießen sind.</p> <p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Emmendingen abzustimmen. Es sind Einrichtungen bis zur Klärung der Laborbefunde zur Sammlung des Aushubes zu schaffen, z.B. einzelne Mulden mit Abdeckplanen aufzustellen. Aushub- und Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.</p> <p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten Böden ist unzulässig.</p> <p>Falls unbelastetes Aushubmaterial nicht auf dem Anfallflurstück verbleiben darf/kann, so ist die Verwendung mit dem Landratsamt Emmendingen zu klären.</p> <p>Es darf kein teerhaltiges Material zur Aufbereitung gelangen.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen weisen wir hin.</p>		
--	---	--	--

A.5 LANDRATSAMT EMMENDINGEN – STRAßENVERKEHRSAMT
 (Schreiben vom 17.06.2016)

A.5.1	<p>Seitens des Straßenverkehrsamtes stehen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Neues Kugelackern" keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Ausweislich der übersandten Unterlagen wird in der Begründung unter Punkt 5.4 lediglich dargelegt, dass Garagen und Carports sowie Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.</p> <p>Allerdings bitten wir zu bedenken, dass gerade bei einem Gewerbegebiet mit einer hohen An-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baufenster sind entsprechend den Anforderungen im Gewerbegebiet sehr weit gefasst und überdecken nahezu alle Gewerbeflächen bis auf einen einheitlichen Abstand von 5 m entlang der Grundstücksgrenzen. Diese 5 m sollen durch Garagen und Carports sowie Nebenanlagen freigehalten werden um die Sichtbeziehungen und somit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Pkw-</p>	
-------	--	--	--

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 21
	zahl von LKW - Verkehren zu rechnen ist. Um diesem zu erwartendem höheren Aufkommen gerecht werden zu können, ist es erforderlich, dass sowohl auf den Firmengeländen selbst, als auch im öffentlichen Bereich weitere Parkplätze für LKW, aber auch PKW ausgewiesen werden.	Stellplätze sind im gesamten Gewerbegebiet zulässig. Die Festsetzung bezieht sich zusätzlich lediglich auf die Flächen, die als Gewerbegebiet festgesetzt sind, öffentliche Verkehrsflächen sind sowieso für die Schaffung von Pkw- und Lkw-Stellplätze nutzbar. In der Planzeichnung wurde zudem eine öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz) festgesetzt, wodurch auch in diesem Bereich die bestehenden Parkplätze gesichert werden. An den Festsetzungen wird deshalb festgehalten.	
A.5.2	Es stellt sich immer wieder heraus, dass bei fehlenden Parkangeboten für LKW diese ordnungswidrig abgestellt werden und sich dann - zu Recht - etwaige Anwohner oder sonstige Verkehrsteilnehmer über diesen Missstand beschweren. Oftmals werden dann solche Querelen auch unter Beteiligung der Behörden (Straßenverkehrsamt, Bürgermeisteramt und Polizei) entsprechend ausgetragen. Um dem vorzubeugen nochmals der deutliche Hinweis, bereits in der Planungsphase vg. Parknötchen durch Ausweisung von großzügigen Parkangeboten entgegenzuwirken. In Bezug auf Punkt 6.3 Einfriedungen ist anzumerken, dass durch Mauern und Einfriedungen keine Sichtbereiche eingeschränkt werden dürfen. Im Übrigen wurde bereits in der Begründung aufgenommen, dass Reklame und Werbeschilder keinen negativen Einfluss auf das Verkehrsgeschehen haben dürfen. Dies wird seitens des Straßenverkehrsamtes positiv aufgenommen.	Wird zur Kenntnis genommen. s. A.5.1. Wird zur Kenntnis genommen. In den Bauvorschriften gibt es bereits einen Hinweis zur Freihaltung von notwendigen Sichtbereichen.	
A.5.3	Hinsichtlich des fußläufigen Verkehrs ist anzumerken, dass überwiegend Gehwege vorhanden sind. In den Straßenabschnitten ohne Gehwege wird angeregt, dass dort Gehwege eingerichtet werden, wenn die Örtlichkeit dies zulässt, bzw. ein Grunderwerb möglich erscheint.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – GESUNDHEITSAMT (Schreiben vom 28.06.2016)		
A.6.1	Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.6.2	Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – LANDWIRTSCHAFTSAMT (Schreiben vom 23.06.2016)		
A.7.1	Zu dem Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Sollten im weiteren Planungsverlauf nach der Erarbeitung des Umweltberichts Ausgleichs-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 21
	maßnahmen notwendig werden, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.		
A.8	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFT (Schreiben vom 11.07.2016)		
A.8.1	Zum Vorhaben der Stadt Herbolzheim weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Einhaltung der Belange der Müllabfuhr hin „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“ (siehe Anhang). Weitere Bedenken oder Anregungen keine.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFT (Schreiben vom 06.11.2008)		
	Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.1	Anlass In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse. Gründe sind der Trend zu <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im bestehenden Plangebiet wird die verkehrliche Bestandssituation von der Planung nicht berührt, d.h. hier ergeben sich auch hinsichtlich der Abfallwirtschaft keine Änderungen.	
A.9.2	Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.2.1	Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> • die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t) • die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicher- 	Wird zur Kenntnis genommen. s. A.9.1.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 21
	<p>heit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten. • in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. 		
A.9.2.2	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammel-fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. A.9.1.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 21
	<p>anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>		
A.9.3	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs 1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>s. A.9.1.</p>	
A.10	<p>LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR ÖPNV (Schreiben vom 23.06.2016)</p>		
	<p>Das Amt für ÖPNV nimmt zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.1	<p>Die derzeit auf dem Flurstück 2533 ausgewiesene Parkfläche wird zum Wenden der Regionalbusse, die eine Verknüpfung mit dem Schienenverkehr am Bahnhof Herbolzheim herstellen, benötigt und genutzt.</p> <p>In dem vorgelegten Plan ist das Flurstück 2533 jedoch als zu bebauende Fläche vorgesehen. Gleichzeitig lassen die dort angegebenen Baugrenzen kein Wenden der Busse mehr zu. Dies hätte bei einer Bebauung des Flurstücks zur Folge, dass die Regionalbusse den Bahnhof nicht mehr anfahren könnten und somit die regionale Verknüpfung von den Herbolzheimer Ortsteilen und Rheinhausen gefährden.</p> <p>Auf dem Flurstück 2533 ist somit im südlichen Bereich eine ausreichende Fläche zum Wenden der Busse als Verkehrsfläche auszuwei-</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Gewerbefläche wird teilweise zurückgenommen und ein Teilbereich des Flurstücks 2533 als öffentliche Verkehrsfläche (Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche) festgesetzt und so angelegt, dass diese Fläche weiterhin als Wendefläche für die Regionalbusse genutzt werden kann.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 21
	sen und aus dem Bereich der zu bebauenden Fläche herauszunehmen. Zum Wenden von Bussen wird mindestens eine Fläche von 25 x 25 m besser 30 x 30 m benötigt.		
A.11	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (Schreiben vom 11.07.2016)		
A.11.1	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – BAULEITPLANUNG (Schreiben vom 11.07.2016)		
A.12.1	Allgemeines Im Zuge des Aufstellungsverfahrens fanden bereits Vorgespräche zwischen der Stadt Herbolzheim und dem Landratsamt Emmendingen sowie dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband Südlicher Oberrhein statt. Die dort getroffenen Vereinbarungen wurden bei der Planung berücksichtigt und umgesetzt. Wir begrüßen ausdrücklich, dass nach langem planerischem Stillstand nun dieses für Herbolzheim wichtige Gewerbegebiet eine entsprechende bauleitplanerische Grundlage erhält, die auch den raumordnerischen Vorgaben gerecht wird.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche eine Gewerbefläche vor. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.12.3	Weiteres Verfahren		
A.12.3.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen. Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 21
	<p>der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelter Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>		
A.12.3.2	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Erst nach Ende des Verfahrens wird das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.</p>	
A.13	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (Schreiben vom 29.06.2016)</p>		
A.13.1	<p>Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zu-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde bereits in den Bauvorschriften aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 21
	<p>stand zu erhalten, sofern nicht die Denkmal-schutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>		
A.14	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 07.07.2016)</p>		
A.14.1	<p>Geotechnik</p> <p>Der tiefere Baugrund besteht vermutlich aus Kies, der von einer unbekannt mächtigen bindigen Deckschicht (Hochflutlehm) überlagert wird.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.14.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.14.4	<p>Grundwasser</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeolo-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 21
	gischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.		
A.14.5	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.14.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15	REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 22.06.2016)		
A.15.1	Der Regionalverband Südlicher Oberrhein erteilte mit Schreiben vom 24.02.2012 für einen Teilbereich des vorliegenden Geltungsbereichs ein Planungsgebot nach § 21 LPlG. Ziel des Planungsgebotes war die Änderung des Bebauungsplans „Kugelackern“ hinsichtlich des Ausschlusses von Einzelhandelsgroßprojekten. Nach Widerspruch durch die Stadt Herbolzheim erfolgte mit Schreiben vom 17.01.2013 ein Widerspruchsbescheid durch das Regierungspräsidium Freiburg, nach dem das Planungsgebot des Regionalverbands Südlicher Oberrhein räumlich modifiziert bestätigt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.15.2	Die Ziffer 1.1.1 der textlichen Festsetzungen ist entsprechend Ziffer 1.1.2 zu konkretisieren auf „Zentren- und nahversorgungsrelevantes Sortiment“. Durch den Ausschluss von Zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment im Bebauungsplanentwurf „Neues Kugelackern“ wird dem Planungsgebot Folge geleistet. Wir bitten um rasche Fortführung des Bauleitplanverfahrens.	Dies wird berücksichtigt. Die Ziffer wird entsprechend angepasst.	
A.15.3	Betreffend der Ausführungen unter Ziffer 1 der Begründung weisen wir darauf hin, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans 1995, Kapitel Einzelhandelsgroßprojekte, im Jahr 2010 erfolgte. Nach dem Konzentrationsgebot (Plansatz 2.6.9.2) sind Einzelhandelsgroßprojekte in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Un-	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend verbessert.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 21
	<p>terzentren zulässig. Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Darüber hinaus ist das Beeinträchtigungsverbot, das Kongruenzgebot und das Integrationsgebot zu beachten.</p>		
A.15.4	<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe nach § 11 (3) BauNVO außer in den entsprechenden Sondergebieten auch in Kerngebieten zulässig sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.15.5	<p>Die Begründung sollte auch durch die Kernaussagen des „Gutachtens als Grundlage für ein Interkommunales Einzelhandelskonzept“ des GVV Kenzingen-Herbolzheim ergänzt werden. In diesem Gutachten aus dem Jahr 2013 wurde vom Büro Acocella insbesondere ein zentraler Versorgungsbereich für das zentrenrelevante Sortiment entlang der Hauptstraße definiert.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Kernaussagen des Gutachtens werden in die Begründung integriert.</p>	
A.16	<p>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 27.06.2016)</p>		
	<p>Grundsätzliches/ Einzelhandel</p>		
A.16.1	<p>Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes formulierten Ziele, den Plan auf heutige Rechtsgrundlagen umzustellen sowie die planungsrechtliche Situation den rechtlich bindenden Zielen der Raumordnung anzupassen, sind nachvollziehbar. Insofern wird die Aufstellung des Bebauungsplanes unterstützt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.16.2	<p>Als Fachbeitrag für die FNP-Fortschreibung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim war gutachterlich ein interkommunales Einzelhandelskonzept beauftragt worden, welches in 2014 vom Gemeinderat wie von der Verbandsversammlung Kenzingen-Herbolzheim beschlossen worden war. Müsste das Konzept nicht somit als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB, welches bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist, gelten? Zumindest erstaunt, dass dieses wichtige Konzept, welches neben Sortimentsliste und der Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches für die Stadt u.a. auch Grundsätze für die räumliche Einzelhandelsentwicklung enthält, im Bebauungsplanentwurf weder erwähnt noch behandelt wird. Der künftige Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel im gesamten Plangebiet kann weitere Kaufkraftverlagerungen in die</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes ergänzt.</p>	

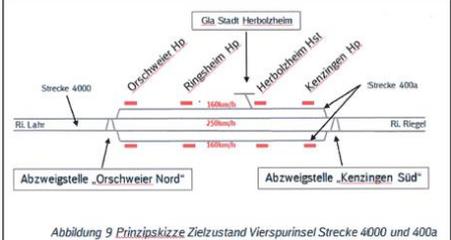
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 21
	<p>Gewerbegebiete wirksam verhindern und somit zum Schutz der Herbolzheimer Innenstadt in ihrer Funktion als zentralem Versorgungsbereich maßgeblich beitragen.</p> <p>Allerdings sind mehrere Bestandsbetriebe von dem künftig geltenden Ausschluss unmittelbar betroffen. Es wird angeregt zu prüfen, ob den bestehenden, künftig planungsrechtlich nicht mehr zulässigen Einzelhandelsbetrieben, nicht zumindest ein eingeschränkter planungsrechtlicher Bestandsschutz gewährt werden könnte. Hierzu könnte eine Fremdkörperfestsetzung nach § 1 (10) BauNVO in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Sie könnte u.E. bspw. eine aus betriebswirtschaftlichen Gründen notwendige Modernisierung sowie eine Erneuerung der Anlagen (bspw. nach Brand relevant) umfassen.</p> <p>Als Kompromiss könnte entsprechend § 9 (2) BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die Nutzung als (zentrenrelevanter) Einzelhandelsbetrieb nur bis zur Aufgabe durch den derzeitigen Nutzer zulässig ist („... bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“).</p>	<p>Die Anregung wurde geprüft. Eine Fremdkörperfestsetzung würde jedoch dazu führen, dass der Bebauungsplan weiterhin dem Ziel der Regionalplanung entgegensteht, weshalb lediglich Bestandsschutz gewährt werden kann. Renovierungen und Instandhaltungen oder ähnliches sind dadurch für die bestehenden Einzelhandelsbetriebe nicht ausgeschlossen.</p>	
	Weitere Anmerkungen und Anregungen		
A.16.3	<p>Zu den Ziffern 1.1.1 und 1.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird - um Missverständnisse zu vermeiden - angeregt, hinsichtlich der genannten Sortimente eine identische Formulierung zu verwenden. Aus unserer Sicht wird empfohlen, grundsätzlich die Bezeichnung "zentrenrelevante Sortimente (inklusive nahversorgungsrelevante Sortimente)", d.h. auch unter 1.1.2 zu verwenden. Damit kann deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass nahversorgungsrelevante Sortimente eine Teilmenge der zentrenrelevanten Sortimente darstellen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Formulierung der Festsetzungen wird einheitlich in „zentrenrelevante Sortimente (inklusive nahversorgungsrelevante Sortimente)“ geändert. Dadurch ist impliziert, dass nahversorgungsrelevante Sortimente ein Teilbereich der zentrenrelevanten Sortimente darstellt.</p>	
A.16.4	<p>Hinsichtlich der künftig nur noch zulässigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsbetriebe wird empfohlen, zentrenrelevante Randsortimente in einem gewissen eingeschränkten Umfang ausnahmsweise zuzulassen (bspw. auf bis maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche, höchstens aber bis zu 800 m² Verkaufsfläche) und dies in einer ergänzenden Festsetzung festzuschreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird in die Festsetzung aufgenommen. Die Verkaufsfläche soll jedoch nicht mehr als 200 qm betragen.</p>	
A.16.5	<p>Es wird empfohlen, Kapitel 1 der Begründung und hier v.a. den 2. und 3. Absatz mit dem Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine Abstimmung wird zugesagt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 21
A.16.6	Begründung Ziffer 5.1, 2. Absatz, letzter Satz: Offen bleibt, inwiefern und warum "bestandsorientierte Erweiterungen" zulässig sein sollten. Was ist hiermit gemeint (bspw. auch eine Verkaufsflächenerweiterung)? Was wäre die Rechtsgrundlage hierzu? Es wird um Erläuterung gebeten. Auch hier wird eine Rücksprache mit Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde empfohlen.	Dies wird berücksichtigt. Der Satz wurde entsprechend umformuliert. Es geht um die Aussage, dass der Bestandsschutz nicht ausschließt, dass beispielsweise Instandhaltungen oder Renovierungen durchgeführt werden können.	
A.16.7	Hinsichtlich des vorgesehenen Ausschlusses von Diskotheken als Teilmenge von Vergnügungsstätten regen wir an, zu prüfen, ob nicht anstelle dessen eine ausnahmsweise Zulässigkeit treten könnte, denn: Mit Wohnnutzungen sind solche Betriebe nicht verträglich, im Gewerbegebiet hingegen ist das Störpotenzial eher als gering anzusehen (i.d.R. wenig bis gar keine Überschneidung der Öffnungszeiten mit anderen Gewerbebetrieben). Zudem dürfte eine Diskothek eher keinen negativen Einfluss auf die Bodenpreise haben.	Dies wird nicht berücksichtigt. Auch die Diskothek unterliegt dem Bestandsschutz. Eine darüber hinausgehende Zulässigkeit soll nicht gegeben werden.	
A.17 DEUTSCHE BAHN AG – DB IMMOBILIEN (Schreiben vom 14.07.2016)			
A.17.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.2	Dem o.g. Bebauungsplan kann von Seiten der DB AG nur teilweise zugestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
Begründung:			
A.17.3	Der angefragte Bebauungsplanentwurf liegt in unmittelbarer Nähe zum Haltepunkt Herbolzheim (rechts der Bahn km 177). Es ist nicht ersichtlich ob die Zuwegung zum Haltepunkt über den Seeweg erfolgen soll.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan trifft im wesentlichen Aussagen über die Art der baulichen Nutzung im Gebiet. Die Bestandssituation, wie die verkehrliche Erschließung, wird dadurch nicht berührt. Die Zuwegung über den Seeweg bleibt somit bestehen.	
A.17.4	Dieser Bereich befindet sich in der geplanten Vierspurinsel an der Rheintalbahn, welche zwischen dem Haltepunkt Orschweier und Bahnhof Kenzingen liegt. Zum heutigen Zeitpunkt weist die Planung (Stand Verkehrliche Aufgabenstellung 2016) lediglich die Lage der Vierspurinsel aus. Ferner ist aktuell geplant, dass das aktuelle Richtungsgleis von Kenzingen nach Offenburg, das spätere SPNV Gleis mit v= 160 km/h in Richtung Norden wird.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17.5	In der Skizze (aktuelle VAst Rheintalbahn Stand 2016) ist die mögliche Gleislage der zukünftigen Vierspurinsel dargestellt. Für die dargestellte Gleislage ist ohne Berücksichtigung der Bahnsteige des HP Herbolzheim eine Breite von ca. 20 m ausgehend von der ak-	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu keiner erheblichen Änderung der Bestandssituation. In der Höhe der Bahnsteige kann durch die Festsetzung einer öffentlichen	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 21
	<p>tuellen Gleislage (Richtungsgleis Kenzingen-Offenburg) in Richtung Westen (Baugebiet) erforderlich.</p>  <p>Abbildung 9 Prinzipische Zielzustand Vierspurinsel Strecke 4000 und 400a</p>	<p>Verkehrsfläche (Parkplatz) nun ein Abstand von mehr als 40 m zum Baugebiet eingehalten werden. An der engsten Stelle mindestens ein Abstand von ca. 22 m (in Höhe des neuen Logistikzentrums). Da eine genaue Planung seitens der Bahn noch nicht vorliegt, kann auch keine konkrete Anpassung auf der Ebene des aktuellen Bebauungsplanverfahrens vorgenommen werden.</p>	
A.17.6	<p>Wir gehen daher und mit der vorliegenden Planung davon aus, dass der vorgelegte Bebauungsplanentwurf auf die unter Punkt 1 und 2 genannten Belange hin zu prüfen und anzupassen ist. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Abstandsflächen zu DB Anlagen (aufgrund der zu errichtenden Lärmschutzwände) anzupassen sind. DB Station & Service, Frau Kästner haben wir diese Anfrage weitergeleitet. Die Rückmeldung liegt dieser Stellungnahme nicht zu Grunde. Sobald Sie uns vorliegt werden wir Sie an sie weiterleiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. s. A.17.5.</p>	
A.17.7	<p>Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass die gemachten Aussagen auf der vorliegenden Planung (ohne Trassierungsentwurf) gemacht wurden und Änderungen im Laufe der vertieften Planung ergeben können. Aktuell gehen wir davon, dass valide Aussagen zur Gleislage zum Ende der Lph 2 > vsl. Ende 2019 erfolgen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. s. A.17.5.</p>	
A.17.8	<p>Für erforderlich werdende Lärmschutzmaßnahmen o.a. können diesbezüglich keine Ansprüche geltend gemacht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.17.9	<p>Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.17.10	<p>Das Betreten des Bahnbetriebsgeländes, zum Zwecke der Bauausführung, ist nicht gestattet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.17.11	<p>Der Eisenbahnbetrieb darf nicht behindert noch gefährdet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.17.12	<p>Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde von uns nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist eine entsprechende Anfrage rechtzeitig vor Baubeginn (ca. 6 Wo-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 21
	chen vorher) an uns zu richten. Gegebenenfalls sind vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand im Baubereich auszuführen. Eventuell vorgefundene Kabel und Leitungen dürfen nicht überbaut werden und sind zu verlegen.		
A.17.13	Beim Abbruch der vorhandenen Baulichkeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Es ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht eingeschränkt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.17.14	Bauschutt darf nicht auf Bahngelände gelagert oder zwischengelagert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.17.15	Oberflächenwasser darf nicht auf Bahngelände geleitet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.17.16	Versickerungsanlagen auf Bahngelände sind nicht gestattet.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.17.17	Versickerungsanlagen sind baulich so zu errichten, dass das Wasser die Bahninfrastruktur nicht beeinflusst. Hierzu ist ein Gutachten vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.17.18	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt. Nach Ende des Verfahrens wird das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.	
A.18	TERRANETS BW GMBH (Schreiben vom 20.06.2016)		
A.18.1	In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.18.2	Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terranets bw GmbH entnehmen können, verlaufen westlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes u. a. die Rheintal-Süd Leitung 2 DN 300 MOP 64 bar der terranets bw sowie parallel dazu verlegte tnbw - Telekommunikationskabel. Sollte sich Ihre Planung in diesen Bereich weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 21
-----	--------------------	--------------------	-----------------

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – VERMESSUNGSAMT (Schreiben vom 24.06.2016)
B.2	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – AMT FÜR FLURNEUORDNUNG (Schreiben vom 22.06.2016)
B.3	LANDRATSAMT EMMENDINGEN – UNTERE BAURECHTSBEHÖRDE (Schreiben vom 11.07.2016)
B.4	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 13.07.2016)
B.5	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 22.06.2016)
B.6	NETZE BW GMBH (Schreiben vom 01.07.2016)
B.7	BLHV BEZIRKSGESCHÄFTSSTELLE HERBOLZHEIM (Schreiben vom 04.07.2016; keine weitere Beteiligung gewünscht)
B.8	STADT ETTENHEIM (Schreiben vom 17.06.2016)
B.9	STADT KENZINGEN (Schreiben vom 23.06.2016)
B.10	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND KENZINGEN-HERBOLZHEIM (Schreiben vom 23.06.2016)
B.11	GEMEINDE WEISWEIL (Schreiben vom 29.06.2016)
B.12	GEMEINDE RHEINHAUSEN (Schreiben vom 17.06.2016)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	BÜRGERINFORMATIONSVORANSTALTUNG 14.06.2016 (Schreiben vom 15.06.2016)	
	Bürgerbeteiligung:	
C.1.1	Bürger 1 stellt die Frage, ob der Planung ein konkretes Vorhaben zugrunde liegt oder was mit dem HELA-AREAL weiter passieren wird?	<p>Bürgermeister Schilling erläutert, dass der Planung kein konkretes Vorhaben zugrunde liegt und der REWE-Neubau nach dem alten Bebauungsplan erfolgen kann. Das HELA-AREAL ist nicht Gegenstand dieses konkreten Verfahrens, lediglich durch Rechnungstragung des Einzelhandelsausschlusses.</p> <p>Herr Klomfaß erläutert weiter, dass damit kein großflächiger, Zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel im gesamten Gebiet zulässig wäre und das HELA-AREAL somit lediglich den dann gültigen Nutzungen des Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO unterliegt (mit Ausschluss von Vergnügungsstätten).</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 21
C.1.2	Bürger 2 fragt nach der Vorgabe zu Photovoltaikanlagen und ob es Festsetzungen zur Firstrichtung gibt?	<p>Bürgermeister Schilling erläutert, dass durch die bereits bestehenden Gebäude eines im Prinzip fertig gestellten Plangebiets allen Belangen Rechnung getragen werden muss und somit durch die tatsächlich vorhandenen, unterschiedlichen Firstrichtungen keine Vorgaben gemacht werden können. Deshalb bewusst die offene Bauweise ohne Festsetzung von Firstrichtungen, damit evtl. Vorhabenträger jeweils für sich die Entscheidung für oder gegen Photovoltaikanlagen treffen können.</p> <p>Herr Klomfaß erläutert weiter, dass eine Pflicht zur Nutzung von Photovoltaikanlagen nicht möglich ist.</p>	